

Endgültige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Dänemarkheirat : Kein visumsfreie Ehegattennachzug nach Heirat in Dänemark

Die seit längerem erwartete Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen nach einer Eheschließung in Dänemark ist leider negativ - aus der Sicht der Ausländer - ausgefallen.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts hat am 11.01.2011 entschieden, dass die während des Aufenthaltes mit einem Schengen-Visum erfolgte Heirat in Dänemark keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ohne vorige Ausreise in das Heimatland verleiht. Die Sondervorschrift § 39 Nr. 3 AufenthV, wonach rechtmäßig (also mit einem Schengen-Visum) eingereiste Ausländer ihre Aufenthaltserlaubnis im Inland beantragen können, hielten die Richter für unanwendbar. Denn nach dieser Vorschrift müsste die Ehe nach der (letzten) Einreise begründet worden sein. Dabei sei nicht die Einreise in den Schengen- bzw. EU-Raum gemeint, sondern die letzte Einreise nach Deutschland. Hat der Ausländer aber die Ehe in Dänemark geschlossen, war er bei der letzten Einreise nach Deutschland, von Dänemark aus, bereits verheiratet, so dass der Aufenthaltsanspruch bereits vor der Einreise entstanden sei. Es besteht für die Richter kein Unterschied, wo man vor der letzten Einreise in die Bundesrepublik geheiratet hat, in Russland oder in einem zum EU gehörenden Land. Dass dies dem europäischen Gedanken widersprechen könnte, erkennen die Richter zwar, meinen aber, das sei gerechtfertigt, denn die Ehevoraussetzungen werden vom deutschen Standesbeamten etwa im Vergleich zu der Rechtslage in Dänemark eingehender geprüft. Ob dieses Argument der Prüfung durch einen europäischen Richter standhält, kann dahin gestellt werden. Fakt ist, dass derzeit die Heirat in Dänemark nach Einreise mit einem Schengen-Visum nicht automatisch zum Aufenthaltsrecht in Deutschland verhilft. Dies gilt leider auch für Ausländer, welche sich sogar seit mehreren Jahren in einem Gerichtsverfahren in der BRD diesbezüglich befinden. Auch diese müssten ausreisen und den Familiennachzug beantragen, es sei denn, es gelingt einen Vergleich mit der zuständigen Ausländerbehörde zu erreichen.

Rechtsanwaltskanzlei BÜMLEIN

Kurfürstendamm 157

10709 Berlin

Tel: 030-8871180

www.buemlein.com